

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, die schriftliche Auftragsbestätigung und die jeweils gültige Preisliste sind für jeden Anzeigen- und Beilagenauftrag maßgebend. Der erteilte Auftrag wird erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Verlag rechtsverbindlich.

2. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes, bzw. einwandfreier Druckunterlagen oder entsprechender Beilagen sorgt der Werbungtreibende. Etwa anfallende Kosten für die Herstellung von Druckvorlagen in unserer Druckerei werden gesondert berechnet.

3. Der Verlag behält sich vor, Anzeigen- und Beilagenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach freiem Ermessen abzulehnen. Dies gilt auch für Aufträge, die durch Vertreter aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend.

4. Anzeigen, Beilagen oder Einhefter, die auf Grund ihrer Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag kenntlich gemacht.

5. Für die Aufnahme von Anzeigen in bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen wird keine Gewähr geleistet, es sei denn, daß der Auftraggeber die Gültigkeit des Auftrages ausdrücklich und in schriftlicher Form davon abhängig gemacht hat.

6. Bei fernmündlich aufgegebenen Anzeigen bzw. fernmündlich veranlaßten Änderungen sowie bei undeutlicher oder falscher Niederschrift übernimmt der Verlag keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe. Der Verlag haftet auch nicht, wenn sich Mängel an den Druckunterlagen erst bei der Zurichtung oder beim Druck zeigen. Treffen beschädigte Druckunterlagen erst unmittelbar vor Drucklegung im Verlag ein, so hat der Werbungtreibende die aus den erforderlichen Sonderbemühungen des Verlages entstehenden Kosten zu tragen.

7. Der Verlag gewährleistet im übrigen die drucktechnisch einwandfreie Wiedergabe der Anzeige nach den beim Rollenoffset- oder Bogenoffsetdruck gegebenen Möglichkeiten. Der Auftraggeber ist bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige zu einer Zahlungsminderung der Anzeige nicht berechtigt. Wenn durch Mängel der Zweck der Anzeige erheblich beeinträchtigt wird, steht dem Auftraggeber nur der Abdruck einer Ersatzanzeige zu.

8. Probe- bzw. Korrekturabzüge werden nur auf Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Abzüge. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übersandten Probeabzug nicht fristgerecht zurück, so gilt die Genehmigung als erteilt.

9. Kosten für erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen und Lieferungen bestellter Druckunterlagen hat der Auftraggeber zu tragen.

10. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Offsetfilmen, Reinzeichnungen oder sonstigen Druckunterlagen endet drei Monate nach Erscheinen der letzten Anzeige, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.

11. Der Auftraggeber haftet dem Verlag für alle Schäden, die dem Verlag von Dritten auf Grund presserechtlicher Vorschriften im Zusammenhang mit veröffentlichten Anzeigen, Beilagen oder Einheftern entstehen.

12. Anzeigenabschlüsse müssen innerhalb eines Jahres erfüllt werden. Die Frist beginnt mit Erscheinen der ersten Anzeige.

13. Die in der Preisliste bezeichneten Nachlässe werden nur für die innerhalb eines Jahres erscheinenden Anzeigen eines Werbungtreibenden gewährt. Der Werbungtreibende hat Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Anzeigen innerhalb Jahresfrist entsprechenden Nachlaß. Wird ein Auftrag aus Umständen, die der Verlag nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und der tatsäch-

lichen Abnahme entsprechenden Nachlaß an den Verlag zurückzugewähren.

14. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers von Chiffreanzeigen das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Mißbrauch des Zifferndienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet. Einschreibbriefe und Eilbriefe auf Chiffreanzeigen werden nur auf normalem Wege weitergeleitet. Ansprüche durch Verlust, Verzögerung oder Fehlleitung sind ausgeschlossen.

15. Rechnungsbeträge sind innerhalb 14 Tagen fällig, sofern nicht im einzelnen Fall eine kürzere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 1 v.H. über dem gültigen Diskontsatz der Bundesnotenbank, mindestens aber 6 v.H., sowie die Einbeziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen.

16. Auftragsassistierung oder Umstellung des ursprünglichen Auftrages werden nur anerkannt, wenn sie in schriftlicher Form mindestens 14 Tage vor dem Druckunterlagenschluß der jeweiligen Ausgabe beim Verlag eingehen.

17. Bei Änderung der Anzeigenpreisliste treten die neuen Bedingungen auch bei laufenden Verträgen sofort in Kraft, sofern nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

18. Bei Betriebsstörungen durch höhere Gewalt (z.B. Streik, Beschlagnahme u.dgl.) erlischt jede Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistungen von Schadenersatz. Der Verlag hat Ansprüche auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn die Aufträge mit 80 % der zu diesem Zeitpunkt üblichen Druckauflage erfüllt sind. Geringere Leistungen sind nach dem Tausender-Seitenpreis zu bezahlen.

19. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Gerichtsstand ist Düsseldorf.